

in geeigneter Weise in Thätigkeit zu treten. Wie das geschehen soll, will ich nicht näher ausführen; nur auf das Eine will ich aufmerksam machen, daß die Bildung von katholischen Vereinen überall da, wo eine Möglichkeit dazu gegeben ist, eine der vorzüglichsten Aufgaben sein dürfte. Man kann hier durch gegenseitige Belehrung und durch gegenseitige Unterstützung viel nützen, und hat bei Gelegenheit einer politischen Aktion, z. B. bei Wahlen, einen Sammelpunkt, man ist organisiert. Wenn die Katholiken sich regen, wenn sie jene Thätigkeit entfalten, welche von der Schwierigkeit der Lage geboten ist, dann dürfen wir nicht verzagen; dann wird Gott helfen. Aber wenn dieselben ihre Hände müßig in den Schoß legen, dann dürfen sie nicht erwarten, daß Gott Wunder wirke, um zu ersezten, was sie durch Nachlässigkeit versäumt haben. Dann freilich möchten sich wohl Zustände entwickeln, auf die wir mit Entsetzen hinblicken werden.

Der Gang der Zeit drängt unverkennbar durch die Herrschaft des Liberalismus zur Staatsomnipotenz hin, die aber unter den gegebenen Verhältnissen unter der Gestalt des Militär-Despotismus auftreten wird, um durch die Revolution abgelöst zu werden. Entweder Despotismus mit seinem Gefolge, oder Rettung durch die katholische Kirche; ein Drittes gehört ins Bereich des Unmöglichen.

Passau, Ende Juli.

Professor Greil.

Das Vaticanum und seine Dokumenticität.

Wie ein Blitzschlag aus heiterem Himmel hatte die Einberufung eines allgemeinen Concils durch Pius IX. die ungläubige oder doch indifferente Welt getroffen. Hatte man sich ja schon ganz und gar in die Überzeugung von dem Siechthum, an welchem die katholische Kirche langsam dahinsterbe, hineinschwäzen lassen, und hatte man namentlich für das Papstthum

schon längst den Sarg gezimmert gewähnt, in welchem dasselbe für immer zu den Todten gelegt würde, und nun sollte auf ein Mal die Lebenskraft des kirchlichen Organismus in ihrer entschiedensten und zugleich erhabensten Weise zu Tage treten, nun sollte plötzlich das Papstthum durch den um dasselbe geschaarten Episcopat der gesamten katholischen Welt nur mit neuem Glanze, nur mit um so größerer Kraft ausgestattet erscheinen.

Sodann vermochte man es nimmer zu begreifen, warum gerade jetzt, nach dreihundertjähriger Unterbrechung, ein allgemeines Concil nothwendig geworden, und darum steckte man verwundert die Köpfe zusammen und munkelte von geheimen finsternen Plänen, welche die verhafteten Jesuiten ausbrüteten, und von einem entsetzlichen Attentate, das gegen den gepriesenen Genius des Fortschrittes vorbereitet und wodurch die Errungenschaften unseres Jahrhundertes wiederum in Frage gestellt würden. Auch dürfte hie und da das schlechte Gewissen zu dem Gedanken getrieben haben, nun nahe die entscheidende Zeit, wo es heiße, Farbe bekennen, wo der Träger aus dem gewohnten Schlafe aufgerüttelt, wo dem Heuchler die Larve herabgerissen würde; und eben darum diese Ueberraschung und diese Bestürzung, die sich nur mit der Hoffnung zu trösten wußte, daß das einberufene Concil gar nicht zu Stande käme, oder es doch zu keinem Resultate brächte.

Doch Gott der Allmächtige hat die Zügel der Weltregierung noch nicht an die Herren Freimaurer und Consorten abgetreten und so trat denn das vaticanische Concil trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse am 8. December 1869, wie es einberufen war, wirklich zusammen, und bis zu seiner in Folge der Occupation Rom's erfolgten Suspension entwickelte dasselbe eine lebhafte Thätigkeit, als deren Frucht insbesonders die Constitution über den katholischen Glauben, welche in der dritten öffentlichen Sitzung am 24. April v. J. feierlich erlassen wurde, und die erste Constitution über die Kirche erscheinen, die der vierten

öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1870 angehört. Sofort hatte aber auch der Geist der Negation und des Widerspruches in seinem Kampfe gegen die göttliche Wahrheit eine andere Tactik in Anwendung gebracht: gegen das Concil und seine Verhandlungen wurde ein ganzes Heer von Verdächtigungen und Verleumdungen losgelassen, kein Mittel wurde gespart, um unter die Concilsväter selbst Uneinigkeit und Spaltung zu bringen, die Lüge in ihrer gräflichsten und entartesten Weise überschüttete in Wort und Schrift das Concil mit ihrem abscheulichen Geifer. Und insbesonders war es die am 18. Juli 1870 als katholisches Dogma promulgirte Unfehlbarkeit des Papstes, welche als Parole zum Kampfe gegen das vaticanische Concil ausgegeben wurde, welche den Hebel darbieten sollte, mittelst welchem das Concil und sofort die katholische Kirche aus den Angeln zu heben wäre.

Natürlich im Unfehlbarkeits-Dogma hat das katholische Autoritäts-Princip seinen prägnantesten und entschiedensten Ausdruck erhalten und darum fühlt sich gerade durch dasselbe der autoritätsfeindliche Zeitgeist am tiefsten verletzt; und sowie demnach ein Schlag gegen dasselbe das katholische Princip selbst trifft, so konnte anderseits eben in dieser Form der Kampf gegen die Kirche am meisten auf Popularität rechnen. Dieser Kampf wurde denn auch alsbald mit aller Heftigkeit unternommen, und namentlich ist es seit dem glorreich beendeten deutsch-französischen Kriege und seit der Constituirung des deutschen Reiches unter Preußens Hegemonie der sogenannte Altkatholicismus, der von der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts wissen will und aus diesem Grunde die Dokumenicität des Vaticanums rundweg leugnet.

Dabei werden gar verschiedene Wege eingeschlagen, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Da greift man vor Allem die päpstliche Unfehlbarkeit selbst unmittelbar an, dichtet derselben alles Mögliche an, um so aus derselben einen wahren Popanz zu machen, geeignet, den gesunden Menschenverstand nicht weniger wie das wahre Patriotenherz in gewaltigen Schrecken zu versetzen, findet dieselbe in geradem Widerspruch mit Schrift

und Ueberlieferung, und weil demnach die vom Vaticanum definierte Lehre materiell irrthümlich und verwerflich erscheint, so sollte denn auch das Vaticanum selbst formell unberechtigt, es sollte kein ökumenisches Concil sein; — ein Weg, der vom katholischen Standpunkte aus geradezu der verkehrte genannt werden muß, da nach katholischen Grundsätzen von der formellen Berechtigung der definirenden Autorität auf die materielle Richtigkeit der gemachten Definition, nicht aber umgekehrt geschlossen werden darf. Andere hingegen stellen die Sache nicht in der bezeichneten Weise geradezu auf den Kopf, sondern dem katholischen Prinzip consequenter Rechnung tragend, richten dieselben ihre Angriffe direct auf die Dokumenicität des Vaticanums und suchen den Beweis zu liefern, wie das vaticaniſche Concil insbesonders rücksichtlich seiner Decrete vom 18. Juli 1870 des Charakters der Dokumenicität entbehre, wie somit auch diese Decrete keine rechtliche Giltigkeit, keine kirchliche Verbindlichkeit zu beanspruchen vermögen.

Schon während der Concils-Verhandlungen selbst wurde nach dieser letzteren Richtung hin in der freimaurerischen Presse agitirt, und namentlich leisteten in dieser Beziehung die sogenannten römischen Briefe in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ Unglaubliches. Alsdann machte sich Döllinger's Freund und Schüler, Lord Acton, denselben Gegenstand zum Vorwurfe einer eigenen Schrift, und obwohl demselben der Mainzer Bischof, Freiherr v. Ketteler, ganz artig heimleuchtete, so erschien endlich noch in Ausführung des bekannten Nürnberger Protestes sozusagen eine offizielle Broschüre „das Unfehlbarkeits-Dekret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft“, herausgegeben von Dr. Johann Friedrich Ritter v. Schulte, o. ö. Professor des canonischen und deutschen Rechtes an der Universität zu Prag, in welcher ex professo in der besagten Weise gegen das Vaticanum vorgegangen wird, und womit dann die Berechtigung der „altkatholischen Bewegung“ gezeigt werden soll.

Ungläubig schüttelten wir den Kopf, als uns besagte Bro-

schüre unter die Hände kam und wir in derselben herumblätterten; ist uns ja die perfide Kampfesweise der „Altkatholiken“ nur zu gut bekannt, und haben ja namentlich die ungeheuerlichen Maßlosigkeiten eines Schulte jedem Unbefangenen den eclatanten Beweis geliefert von der totalen Verblendung, wohin wahnwitzige Leidenschaftlichkeit führt. Zudem haben sich bereits fast alle Bischöfe ausdrücklich für die Dokumentarität des Vaticanums überhaupt und für die Freiheit seiner Verhandlungen insbesonders öffentlich erklärt, und diese müssen denn doch in dieser Frage, selbst abgesehen von den Grundsätzen des Katholizismus, schon vom Standpunkte des gesunden Menschen-Verstandes aus als die einzige und allein wahrhaft competenten Zeugen angesehen werden. Und wir waren nicht vorschnell und lieblos mit unserem Urtheile; denn bald klärte uns eine gewissermaßen officielle Schrift aus der ausgezeichneten Feder des St. Pöltener Bischöfes, Dr. Josef Fehlner, des General-Secretärs des vaticanischen Concils, „Das vaticanische Concil, dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf“*) über den wahren Sachverhalt auf und zeigte uns, worüber wir übrigens nie im Zweifel gewesen waren, die Grundlosigkeit und Nichtigkeit der gegen die Freiheit des Vaticanums erhobenen Bedenken. Zwar brach allsogleich die gesammte liberale Presse in gewohnter Weise den Stab über Dr. Fehlner's Schrift, wobei einem hochgelehrten Leitartikler der interessante Widerspruch passirte, daß derselbe Eingangs mit großer Befriedigung constatirte, Fehlner's Bericht bestätige vollkommen, was früher liberalerseits über das Concil und dessen Verhandlungen in die Offentlichkeit gebracht worden war, und sodann am Ende seiner Auslassungen sein Urtheil dahin zusammenfaßte, man habe es in Fehlner's Schrift mit einer Kette von Unwahrheiten und Entstellungen zu thun. Darum finden wir uns aber nur um so mehr veranlaßt, von Fehlner's neuester Broschüre nähere Notiz zu nehmen und an der Hand derselben in diesen Blättern für

*) Wien, Gran und Pest Verlag von Carl Sartori, päpstlicher und Primatial-Buchhändler. 1871.

die Ökumenicität des Vaticanums und gegen die in dieser Beziehung geltend gemachten Einwände in die Schranken zu treten.

Die katholische Kirche ist ein lebendiger Organismus; organisch begann und organisch vollzieht sich in ihr ihre Lebensthätigkeit. Nicht durch doctrinäre Phrasen einer philosophischen Schule ist sie grundgelegt, nicht aufgebaut ist sie auf den todtten Buchstaben einer papiernen Verfassungsscharte; sondern dem lebendigen Worte Desjenigen, der da ist die Wahrheit und das Leben, verdankt sie vielmehr ihr Dasein, auf die lebendige Grundlage des Herrn des Lebens und seiner von ihm bestellten lebendigen Stellvertretung ist dieselbe gegründet. Darum äußert sich aber auch ihr Leben und Wirken nicht schablonenmäßig innerhalb des Rahmens bestimmter Gesetzes-Paragraphen, die, von juristischer Spitzfindigkeit ausgehegt, auch fort und fort der Spielball derselben bleiben, sondern der sie belebende göttliche Geist tritt in seiner Weise zu Tage, und macht sich so zu sagen unwillkürlich als das, was er ist, denjenigen kennbar, die da guten Willens sind und in Aufrichtigkeit nach der Wahrheit streben; eben hierin liegt der tiefe und durchaus wesentliche Unterschied, wie derselbe zwischen der bloßen Natürlichkeit und der höheren Übernatürlichkeit stattfindet, welch' letztere so wesentlich die Kirche und ihr Leben charakterisiert.

Gilt dies im Allgemeinen, so hat es auch im Besonderen statt bei jener Institution, wo das katholische Leben in der Kirche Christi in seiner reichsten Fülle in die Action tritt, nämlich bei einem allgemeinen Concile; auch da manifestirt sich für alle Wahrheitsliebenden in unverkennbarer Weise der katholische Geist, auch da bleibt es dem wahrhaft Gläubigen, wenigstens auf die Länge der Zeit, nicht zweifelhaft, ob ihm im gegebenen Falle ein ökumenisches Concil entgegentrete oder nicht. Ein Blick in die Geschichte der verflossenen christlichen Jahrhunderte bestätigt dies zur Genüge, ja man braucht nicht einmal auf die früheren allgemeinen Concile zurückzuschauen, sondern selbst die Gegenwart liefert für das Gesagte den unwiderleglichsten Beweis.

Oder stoßen sich an der Dekumenicität des vaticanischen Concils nicht gerade Diejenigen, welche entweder am Glauben schon lange Schiffbruch gelitten haben, oder die doch hinsichtlich ihrer wahrhaft gläubigen Gesinnung eben nicht das beste Vertrauen einzuflößen vermögen? Und steht man hinwiederum für den ökumenischen Charakter des Vaticanums nicht gerade da ein, wo kirchliche Stellung nicht nur, sondern auch eine reiche, echt katholische Vergangenheit das Vertrauen in jeder Weise rechtfertigen? Ja wir möchten sagen, instinctmäig fühlen sich auch gegenwärtig alle treuen Kinder der Kirche von dem katholischen Geiste angezogen, der wiederum in dem jüngsten allgemeinen Concile, im Vaticanum, zur segensvollen Neußerung gelangt ist, und eben deshalb findet die mehr künstlich in Scene gesetzte „altkatholische“ Bewegung im pflichttreuen Clerus und im gläubigen Volke sogar keinen Halt; und alle wahren und aufrichtigen Katholiken sind von der festen Überzeugung durchdrungen, daß mit der Dekumenicität des Vaticanums auch die aller anderen früheren allgemeinen Concile stehe und falle, daß demnach der gegenwärtige Kampf um die Dekumenicität des vaticanischen Concils ein Kampf um den katholischen Geist selbst, ein Kampf auf Leben und Tod sei.

Hat nun diese unsere Ausführung ihre Richtigkeit, und wir halten sie für unanfechtbar, so wird der Kampf für den ökumenischen Charakter des Vaticanums ganz vorzugsweise in praktischer Weise zu führen sein, d. i. man wird insbesonders die Thatsachen selbst sprechen lassen müssen, der wahre Sachverhalt wird vorzüglich in objectiver Weise vor die Augen der Leser zu stellen sein, und die Wahrheit wird sich von selbst Bahn brechen; beim Anblicke des im vaticanischen Concil zu Tage tretenden katholischen Geistes wird der im Herzen des wahren Katholiken ruhende Geist unwillkürlich in die Worte Adam's ausbrechen: Das ist Fleisch von meinem Fleische und Bein von meinem Bein. In diesem Sinne hat denn auch Bischof Feßler seine Aufgabe aufgefaßt, und gerade hierin er-

blicken wir einen besonderen Vorzug seiner Apologie des vaticanischen Concils.

„Um den in solchen neuen Streitfragen, wie sie jetzt auftauchen, weniger bewanderten Katholiken die nöthige Aufklärung für sich und Andere an die Hand zu geben, damit sie nicht den überall drohenden Angriffen auf die katholische Wahrheit schutzlos preisgegeben seien, habe ich mich entschlossen, diese Schrift zu verfassen, in welcher durch eine einfache Darlegung des Verlaufes des vaticanischen Concils die absichtlich oder unabsichtlich über dasselbe verbreiteten Irrthümer berichtigt werden sollen, der wahrhaft ökumenische Charakter desselben jedem Unbefangenen anschaulich vor die Augen treten soll;“ so schreibt Fesler in der Einleitung zu seiner Vertheidigungsschrift (S. 8). Sodann rechtfertigt derselbe sein Verfahren, wornach er keineswegs die gesetzliche Norm über die Merkmale eines wahren allgemeinen Concils voranstellt und darnach den Verlauf des vaticanischen Concils prüfend durchgeht, ob wohl alle diese Merkmale an demselben vorhanden waren, mit dem Hinweise, es gebe keine gesetzliche Norm, keine autoritative Bestimmung, wie ein Concil beschaffen sein müsse, um als ökumenisches oder allgemeines in der Kirche zu gelten; und wir haben den inneren Grund dieser so wahren Bemerkung eben in unserer obigen Ausführung niedergelegt. „Wohl aber hat sich, so fährt Fesler fort, die Wissenschaft der Theologie und des canonischen Rechtes von jeher mit diesem Gegenstande befaßt; und es sind hiedurch gewisse Merkmale festgesetzt und allgemein recipirt worden, die sich theils aus der Natur der Sache ergeben, theils aus dem genauen Studium der von der katholischen Kirche anerkannten allgemeinen Concilien ermittelt und abgeleitet werden können.“ Und in dieser Beziehung trägt denn Fesler auch mit vollem Rechte der theoretischen und speculativen Seite der zu behandelnden Sache Rechnung und faßt in seiner Schrift folgende Gesichtspunkte ins Auge: Die Berufung des Concils; die Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder des Concils; der Vorsitz auf demselben; die Ver-

handlungs = Gegenstände desselben; die Verhandlungsweise; die förmliche Beschlusfassung; die Bestätigung; und dieß um so mehr, als auch die von Schulte herausgegebene Broschüre, gegen welche Feßler's Schrift gerichtet ist, als Merkmale der Dekumenicität der allgemeinen Concile aufstellt: Die rechtmäßige Berufung, die volle Freiheit für ihre Beschlüsse, die Bestätigung durch den Papst.

Wir wollen die Gesichtspunkte unseres gelehrten Verfassers festhalten und nach denselben mit ihm im Folgenden unsere Erwägungen über die Dekumenicität des Vaticanum anstellen.

I.

Die Berufung des vaticanischen Concils.

Dem Papste als Oberhaupt der Kirche kommt es zu, ein allgemeines Concil einzuberufen, und es sind auch nach dem Zeugniß der Geschichte die bisherigen allgemeinen Concile vom Papste oder doch mit seiner Zustimmung von den Kaisern einzuberufen worden. Wo aber etwa dieß nicht der Fall war, da wurde erst durch die spätere Bestätigung von Seite des Papstes der Defect sanirt. Ja es ist die Einberufung durch den Papst so sehr ein wesentliches Merkmal eines ökumenischen Concils, daß hierüber eigentlich gar keine Controverse besteht und auch von dieser Seite aus selbst von den „Altkatholiken“ nie gegen die Dekumenicität des vaticanischen Concils argumentirt wurde.

„Vom Oberhaupte der katholischen Kirche war nämlich,“ schreibt Feßler, „das vaticanische Concilium zusammenberufen (durch die Bulle „Aeterni Patris“ vom 29. Juni 1868); die Berufung war an alle vermöge des Rechtes oder eines Privilegiums zur Theilnahme Berechtigten ergangen, und es war eine Frist von fast anderthalb Jahren gewährt (vom 29. Juni 1868 bis 8. December 1869), welche genügte, um bei dem heutzutage so sehr beschleunigten Verkehre die Nachricht bis in die entferntesten Gegenden zu bringen und den Bischöfen jener Gegenden die Reise nach Rom zu ermöglichen, wie denn auch wirklich die

Bischöfe aus Californien und Mexico, aus Brasiliens, Peru, Chili und Neu-Granada, von den Philippinen und Australien, die apostolischen Vicare (Bischöfe) aus Ostindien, Siam, Tunkin, China und Japan sich zur rechten Zeit einfanden. Auch die Staatsgewalt hat fast ohne Ausnahme dem in sie gesetzten Vertrauen so weit entsprochen, daß nicht nur in allen katholischen und protestantischen Staaten, sondern auch in den türkischen und heidnischen Ländern die Bischöfe ungehindert dem Rufe des Papstes zum Concil folgen konnten." (S. 11.)

Durchaus rechtmäßig erscheint also das Vaticanum berufen und es weiß auch Schulte's Client in dieser Richtung über nichts Anderes zu klagen, als daß eine bestimmte, für alle Bekehrten erkennbare Veranlassung zur Versammlung eines allgemeinen Concils im Jahre 1869 nicht vorgelegen und daß der Papst über die dem Concil gestellte Aufgabe nur eine ganz allgemein und unbestimmt gehaltene Andeutung gegeben habe. Doch wird Niemand im Ernst hiedurch den ökumenischen Charakter des vaticanischen Concils in Frage gestellt wähnen, um so weniger, als diese Klagen durchaus des Grundes entbehren; denn „der Papst, dem das Recht der Einberufung eines allgemeinen Conciliums zusteht, und somit auch die Beurtheilung, ob eine Veranlassung dazu vorhanden sei, hat den genügenden Grund der Einberufung eines allgemeinen Conciliums in der gegenwärtigen Zeitlage gefunden, und er hat dabei den Rath nicht bloß der Kardinäle in Rom, sondern vieler auswärtiger Bischöfe eingeholt, die sich mit großer Einhelligkeit dafür ausgesprochen haben.“ (S. 102.) Und die Aufgabe des Concils wurde beim vaticanischen ganz ähnlich ausgesprochen wie beim tridentinischen Concile, an dessen Dokumentarität man doch angeblich nicht rütteln will. Ueberhaupt hat die Bulle „Aeterni Patris“ große Aehnlichkeit mit der vom Papste Paul III. im Jahre 1542 erlassenen Ausschreibungsbulle des Concils von Trient; nur ist da der Zweck des Concils kürzer bezeichnet, als es in der Bulle Papst Pius IX. geschieht.

II.

Die Zahl und Beschaffenheit der Mitglieder des vaticanschen Concils.

Kraft ihrer bischöflichen Weihe sind alle geltig ordinirten, mit dem römischen Stuhle in Gemeinschaft stehenden Bischöfe zur Theilnahme am Concile berechtigt. Nur bezüglich jener Bischöfe, welche zwar die bischöfliche Weihe haben, aber keine eigene Diöcese besitzen, der sogenannten Bischöfe in partibus infidelium, herrschte ein Zweifel, und es hatte sich schon vor Beginn des vaticanschen Concils in französischen Zeitungen eine Controverse darüber entsponnen, ob dieselben zur Theilnahme am ökumenischen Concil befugt wären oder nicht. Mit vollem Rechte fiel die Entscheidung dahin aus, daß kein wirklicher und rechtmäßiger Bischof, sei er mit oder ohne Diöcese, von der Theilnahme an einem allgemeinen Concile auszuschließen sei; denn die Bischöfe erscheinen auf dem Concile nicht etwa nur als die Mandatäre ihrer Diöcesen, in deren Namen und nach deren Auftrag sie thätig zu sein haben, sondern ihr bischöflicher Charakter bestellt sie vielmehr als die kirchlichen Richter in den Angelegenheiten, die die ganze Kirche betreffen und eben auf dem allgemeinen Concile zur Verhandlung kommen, wobei natürlich dieselben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen und demgemäß dieses nach dem Stande der Dinge in ihrer betreffenden Diöcese, aber keineswegs hiedurch allein, zu informiren haben. Die Bischöfe in partibus infidelium haben wohl allerdings keine selbstständige Jurisdiction über eine bestimmte Diöcese, aber in Folge ihrer bischöflichen Weihe participiren sie an der allgemeinen Jurisdiction des gesammten, mit dem Primate vereinten Episcopates; und erscheint diese an und für sich außerhalb des allgemeinen Concils so zu sagen gebunden, so tritt sie dagegen auf dem allgemeinen Concile hervor, wo sich eben jene allgemeine Jurisdiction äußert, an der dieselben, wie gesagt, kraft ihrer Weihe participiren. Bloß der Unterschied be-

steht nach der Meinung gewichtiger Theologen, daß die Bischöfe mit Diözesen zum allgemeinen Concile einberufen werden müssen, während jene ohne Diöcese nicht nothwendig einzuberufen sind; aber sowie sie auf dem Concile selbst erscheinen, sind sie mit den ersteren durchaus gleichberechtigt. Außer den Bischöfen steht, nach altem Herkommen, auf den allgemeinen Concilien auch den Cardinälen, die bloß die Priester- oder Diaconatsweihe haben, den Abtten, welche keiner Diöcese angehören (abbates nullius), sowie den Ordensgeneralen oder mit anderem Titel bezeichneten obersten Vorständen eines religiösen Ordens das *jus decissivum* zu.

Frägt man aber, wie groß die Zahl der Mitglieder eines Concils sein müsse, um als ein ökumenisches, ein Weltconcil zu gelten, so läßt sich hierauf keine ziffermäßige Antwort geben, da weder durch ein allgemeines Kirchengesetz, noch durch den Brauch der früheren allgemeinen Concile eine bestimmte Zahl hiefür vorgeschrieben oder eingeführt ist. Feßler wirft in seiner Vertheidigungsschrift in dieser Beziehung einen Rückblick auf die früheren allgemeinen Concile und gelangt zu dem Schlußse, daß die Anzahl der auf dem vaticanischen Concile anwesenden Bischöfe so groß war, daß, wenn man die beiden von zweifelhafter Zahl (das von Chalcedon und das zweite lateranensische) ausnimmt, kein früheres allgemeines Concil eine solche Anzahl von Bischöfen aufzuweisen habe. Möchten wir also in dieser Hinsicht im Allgemeinen sagen, es sei eine so große Anzahl von Theilnehmern des Concils erforderlich, die geeignet ist, den Gesamt-Episcopat der katholischen Welt zu repräsentiren — das Mehr oder Weniger hängt von den Umständen ab, unter welchen das Concil gehalten wird und die sonst den da zu Tage tretenden katholischen Geist verbürgen — so hält das vaticanische Concil offenbar den Vergleich mit den früheren allgemeinen Concilien vollends aus und verdient dasselbe, was die Zahl seiner Mitglieder betrifft, ohne allen Zweifel den Namen eines ökumenischen, eines Weltconcils.

Doch hören wir, wie der Generalsecretär des Concils im Einzelnen die in der dritten Sitzung am 24. April 1870 wirklich anwesenden und abstimmenden 667 Väter detaillirt.

„Unter den 43 Kardinälen waren 28, welche die bischöfliche Weihe empfangen hatten, und nur 15, die nicht Bischöfe waren. Von den 28 Kardinälen, welche die bischöfliche Weihe empfangen haben, sind 5 Cardinal-Bischöfe der zunächst um Rom liegenden (der sogenannten suburbikarischen) Bisthümer, dann 15 Bischöfe von meist sehr bedeutenden Erzbistümern oder Bistümern Italiens (wie Neapel, Benevent, Fermo, Ravenna, Bologna, Pisa, Ferrara, Benedig u. s. w.), 2 Erzbischöfe aus Österreich (Wien und Prag), 2 Erzbischöfe aus Frankreich (Bordeaux und Rouen), 2 Erzbischöfe aus Spanien (Sevilla und Valladolid), endlich 7 Erzbischöfe, welche größtentheils früher als päpstliche Nuntien oder in anderen hohen Stellen die bischöfliche Weihe empfangen hatten (wie Cardinal de Luca, Sacconi, Fürst Hohenlohe u. s. w.).“

„Unter den 9 Patriarchen waren 4 Orientalen und 5 Abendländer; da waren die Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Babylon, Cilicien und der Patriarch beider Indien.“

„Die 8 Primaten waren anwesend von folgenden Ländern: Deutschland (Salzburg), Brasilien (S. Salvador von Bahia), Polen (Gnesen-Posen), Ungarn (Gran), Belgien (Mecheln), Irland (Armagh), dann aus Spanien (Tarragona) und aus Unter-Italien (Salerno).“

„Wenn man sodann die 107 Erzbischöfe in Gruppen zusammenstellt, so finden sich darunter 23 Griechen und Orientalen (nämlich 8 Armenier, 5 Chaldäer, 4 Maroniten, 3 Syrier, 1 Griechin, 1 griech. Melchite und 1 Rumäne), ferner 23 Italiener und 46 Erzbischöfe aus den übrigen Ländern (nämlich 10 aus Frankreich, 10 aus Nordamerika, 6 aus Südamerika, 5 aus Spanien, 4 aus Türkei und Griechenland, 3 aus Österreich, 3 aus Deutschland, 2 aus Irland, 2 aus Holland und

1 aus England), endlich 15 Erzbischöfe in partibus. Da er-tönten bei dem mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten Namens-Aufrufe der einzelnen Erzbischöfe nach ihren Kirchen neben den alten, meist auf den ökumenischen Concilien wohl bekannten Na-men, wie Ephesus und Korinth, Smyrna und Palmira, Thessa-lonica und Philippi, Iconium und Sardes, Edessa und Nisibis, Florenz und Mailand, Tarent und Bari, Messina und Catania, Paris und Rheims, Bourges und Cambray, Avignon und Albi, Tours und Toulouse, Granada und Saragossa, Utrecht und Köln, Tuam und Cassel, auch gar viele Namen, die noch auf keinem ökumenischen Concile gehört worden, wie: München, Bamberg, Westmünster und Manilla, St. Tago (in Chili) Buenos-Ayres, la Plata, Guatimala, Quito, Venezuela, Mexico und Guadalaxara, Oregon-City und Toronto, Halifax und Cincinnati, Baltimore und New-York, St. Louis und St. Francisco in Californien.“

„Bei den 456 Bischöfen wird Niemand erwarten, daß ich alle ihre Sätze aufzähle, da ich schon bei den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen fürchten muß, die Leser durch zu viel Detail ermüdet zu haben. Es genügt für meinen Zweck zu zeigen, daß alle fünf Welttheile gehörig vertreten waren. Man wird es natürlich finden, daß Europa in Anbetracht der alten und festen Organisation der katholischen Kirche mit den vielen bischöflichen Sätzen die meisten katholischen Bischöfe zum Concilium entsendet hatte, wobei man übrigens hier wie in den andern Welttheilen, auch Rücksicht nehmen muß auf jene Bischöfe, denen, obwohl sie keine eigentlichen Diözesen haben, ein mehr oder minder großer Bezirk der Kirche vom Papste zur Belehrung in der katholischen Wahrheit und zur geistlichen Oberleitung anvertraut ist, wie z. B. dem apostolischen Vicar im Königreiche Sachsen, der zwar den Titel: Bischof von Leontopolis trägt, aber sonst alle Gewalt hat, die einem Bischofe von Sachsen zu-fäme, ebenso der apostolische Vicar von Luxemburg, welcher auf dem Concil anfänglich noch den Titel: Bischof von Halikarnas

führte, jetzt aber in Folge der seither vorgenommenen Organisation schon Bischof von Luxemburg heißt, ohne daß seine Lehrgewalt, seine Weihe und Regierungs-Gewalt in Luxemburg hiernach eine wesentliche Aenderung erfuhr."

„Dies vorausgesetzt, entfallen auf Europa 297 Bischöfe, auf Amerika 73, auf Afrika 9, auf Asien 46, auf Australien 13; außerdem finden sich noch 18 Bischöfe, welche ohne bestimmten bischöflichen Wirkungskreis sind, weil sie entweder schon früher im Dienste der Kirche ihre Kräfte erschöpft und nun sich in die stille Ruhe zurückgezogen haben, oder eine Stelle einnehmen, in der sie in anderer Weise der Kirche ihre Dienste widmen, wie Heinrich Maret, der Bischof von Sura, in Paris.“

„Sollte sichemand dafür interessieren, wie sich die Zahl dieser Bischöfe in Europa auf die einzelnen Länder vertheilte, so ergibt sich folgendes Resultat der Zählung im Einzelnen: Italien sendete 122 Bischöfe, Frankreich 61, Spanien 31, Österreich mit Ungarn 18 (darunter ein Bischof der Rumänen), Irland 16, Deutschland 15, England mit Schottland 11, Türkei mit Griechenland 9 (darunter der Bischof der Bulgaren), die Schweiz 7, Belgien und Holland 5, Portugal 2.“

„Die 73 Bischöfe von Amerika vertheilten sich in folgender Weise: 51 aus Nordamerika mit Canada, Neu-Schottland, Mexico, Texas und Californien, 6 aus Central-Amerika, 16 aus Südamerika, von wo insbesondere das Kaiserthum Brasiliens, dann die argentinische Republik, Chili, Bolivia, Peru, Venezuela, Neu-Granada und Aequator vertreten waren.“

„Afrika hatte seine wenigen Bischöfe gesendet aus Egypten (für die Kopten), Algier und Tunis, von den Inseln des grünen Vorgebirges, vom Kap der guten Hoffnung, von der Natal-Küste, von der Insel Bourbon und aus Abissynien.“

„In Asien ist Border-Asien und Hinter-Asien zu unterscheiden. Aus Border-Asien war es interessant, die Bischöfe des griechischen und der verschiedenen orientalischen Ritus (5 Armenier, 4 Chaldäer, 2 Syrier, 2 griechische Melchiten) auf dem

Concilium zu sehen. Hinter-Asien oder das östliche Asien war vertreten durch 13 Bischöfe aus Ostindien und 19 Bischöfe aus China, mit den Nachbarländern Siam, Tunkin und Cochinchina; auch der einzige Bischof in Japan war erschienen."

„Australien hatte von der großen Insel Neu-Holland entsendet die Bischöfe von Wellington und von Brisbane, von Goulburne und von Viktoria, von Perth, von Armidala, von Adelaide und von Melbourne; auch der Bischof von Hobertown auf der Insel Vandiemensland war gekommen, dann die Bischöfe von Batavia, von den Sandwichinseln, von den Marquesas-Inseln und von Central-Oceanien.“ (S. 15 — 19.)

„Außerdem war noch auf dem Concilium zugelassen der Bistumsverweser von Podlachien in Russland.“

„Dazu kamen 5 Äbte, welche keiner Diöcese angehören (Abbates nullius), sondern vielmehr außer ihrem Kloster ein eigenes kirchliches Gebiet haben, in welchem sie über die dort befindlichen Weltgeistlichen und Laien ähnliche Rechte wie der Bischof in seiner Diöcese (mit Ausnahme der streng bischöflichen Weihehandlungen) auszuüben befugt sind, wie z. B. der Erzabt von Martinsberg in Ungarn.“

„Ferner waren 15 insulirte Äbte, die entweder an der Spitze eines ganzen Ordens standen, wie der General-Abt der lateranensischen regulirten Chorherren, der General-Abt der Eisterzienser u. s. w., oder die Vorstände (Praesides) der aus den Klöstern eines Ordens in einigen Ländern nach alter kirchlicher Vorschrift gebildeten Congregationen (wie solche bei den Benedictinern in der Schweiz, in England, in Amerika, in Bayern und in Italien vorhanden sind).“

„Endlich waren auch zur Theilnahme mit Sitz und Stimme berufen die Ordensgenerale oder mit anderem Titel bezeichnete oberste Vorstände der übrigen religiösen Orden mit feierlichen Gelübden, deren Zahl sich auf 23 belief.“ (S. 21 und 22.)

So Bischof Fesler in seiner Apologie des Vaticanums.

Wem sollte es aber da nicht auf den ersten Blick einleuchten, daß bei keinem früheren allgemeinen Concile alle Länder der Welt mit katholischer Bevölkerung in so umfassender Weise vertreten gewesen, und daß insbesonders auch die griechische und orientalische Kirche stark vertreten gewesen, indem namentlich in der dritten Sitzung im Ganzen 43 Bischöfe (Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe) der verschiedenen griechischen und orientalischen Ritus anwesend waren und ihre Stimme abgaben? Und wer sollte nach der obigen genauen Darstellung der Sachlage nicht vollends überzeugt sein von der Nichtigkeit der Beschwerden, welche Schulte's Client und die Concilsgegner überhaupt über die Zusammensetzung des Concils im Allgemeinen und über die Zulassung von Curialbeamten, welche bloß Titular-Bischöfe (?) sind und keine Diöcese repräsentiren, sowie über die große Anzahl von apostolischen Vicaren aus den Missionsländern, welche auf den Wink des Papstes amovirt werden könnten, im Besonderen vorzubringen nicht müde werden? Das besondere Privilegium des zugelassenen Bisthumsverwesers erklärt sich wohl leicht aus der gegenwärtigen besonderen Lage der katholischen Kirche in Russland und nach der ausdrücklichen Erklärung Bischof's Fesler ist auch sonst auf dem Concile keinerlei Beschwerde über die Zulassung der an demselben Theilnehmenden von irgend einem Berechtigten erhoben worden. Nebrigens waren überhaupt neben 608 Bischöfen nur 59 andere stimmberechtigte Mitglieder des Concils bei der dritten Sitzung, so daß also diejenigen, welche nicht Bischöfe waren, nicht einmal den 10. Theil des Concils bildeten. Und da will man sich erfrechen, aus der Art und Weise der Zusammensetzung des vaticanischen Concils dessen Dokumentarität wegzudemonstrieren? Wahrlich, das kann nur dort der Fall sein, wo man selbst von der Stellung der Bischöfe im kirchlichen Organismus eine ganz unkatholische Auffassung hat, oder wo man durch Eigendünkel und Hochmuth aufgeblasen, ganzen Kategorien von Bischöfen den Verstand oder den Charakter schon aus dem Grunde abspricht, weil sie nicht einem

gewissen Lande angehören oder nicht eine bestimmte Universitäts-Bildung genossen haben. Daß aber eben das gerade von jenen Kreisen gilt, woher insbesonders die Angriffe gegen das Vaticanum erhoben werden, das ist zu sehr bekannt, als daß wir hierüber noch ein Wort verlieren möchten.

III.

Der Vorsitz auf dem vaticanischen Concil.

Sowie es dem Papste als Oberhaupt der Kirche zusteht, das ökumenische Concil einzuberufen, so liegt es auch in der Natur einer Versammlung der allgemeinen Kirche, daß das sichtbare Oberhaupt der Kirche in derselben entweder in eigener Person oder durch seine Stellvertreter den Vorsitz habe. Demgemäß führte, wie Fesler in dieser Hinsicht bemerkte, Papst Pius IX. auf dem vaticanischen Concil in den öffentlichen Sitzungen den Vorsitz in eigener Person, wie dies auch bei allen früheren in Rom gehaltenen allgemeinen Concilien (den sogenannten lateranischen) und bei den außer Rom gehaltenen allgemeinen Concilien stattgefunden hatte, wenn der Papst dabei sich einfand.

„Für die sogenannten General-Congregationen aber, fährt Fesler fort, in welchen alle Mitglieder des Conciliums die Verhandlung über die vorgelegten Gegenstände der künftigen Beschlüsse vornahmen, hat der Papst gleich Anfangs als seine Stellvertreter fünf Cardinäle ernannt, nämlich den Cardinal-Bischof von Sabina, Graf Neisach, als ersten Präsidenten, dann die Cardinäle de Luca, Bizarri, Bilio und Capulti, welche gemeinsam den Vorsitz bei denselben zu führen hatten. Leider starb der erste Präsident schon am 23. Dezember 1869, ohne daß er, weder bei der ersten Sitzung, noch bei den folgenden General-Congregationen sich je persönlich einfinden konnte. An seine Stelle als erster Präsident wurde hierauf noch im Dezember vom Papste ernannt der Cardinal de Angelis, Erzbischof von Fermo.“ (S. 23.)

Es besteht also rücksichtlich des geführten Vorsitzes zwischen dem vaticanischen und tridentinischen Concile einzig und allein der Unterschied, daß auf letzterem nicht nur in den General-Congregationen, sondern auch in den öffentlichen Sitzungen von den Päpsten als ihre Stellvertreter ernannte Cardinale präsidirten, da nämlich die Päpste selbst nicht persönlich zugegen waren, und es war die Zahl der wirklich fungirenden Präsidenten des Concils von Trient in seiner letzten Epoche, da die Zahl der Bischöfe 200 überstieg, ebenfalls fünf.

IV.

Die Gegenstände der Verhandlung.

Die Gegenstände, welche naturgemäß auf einem allgemeinen Concile in Verhandlung zu kommen haben, betreffen entweder den Glauben oder die allgemeine Disciplin der katholischen Kirche, wie dieß vom ersten allgemeinen Concile in Nicäa bis zum letzten in Trient immer der Fall war. In diesem Sinne war denn auch dem vaticanischen Concile in Gemäßheit der Ausschreibungsbulle keine andere Aufgabe gestellt, als: Rein-erhaltung des Glaubens, Ausrottung der Irrthümer, Bewahrung und Herstellung der Disciplin unter der Welt- und Ordensgeistlichkeit, Ausbreitung des katholischen Glaubens in der ganzen Welt. Und wie Fesler berichtet, kamen auf demselben bereits folgende Vorlagen in Verhandlung: 1. Ein dogmatischer Entwurf zur Darlegung der katholischen Lehre gegen die mannigfachen Irrthümer, die aus dem Nationalismus entspringen; 2. ein dogmatischer Entwurf, welcher die Darstellung der Lehre von der Kirche Christi enthielt; 3. ein Gesetzentwurf, welcher von den Bischöfen, von den Provincial- und Diöcesan-Synoden und von den General-Vicaren handelte; 4. ein Gesetzentwurf über die zur Zeit der Erledigung des bischöflichen Sitzes für den betreffenden Sprengel zu treffenden Vorlehrungen; 5. ein Gesetzentwurf über den Lebenswandel und die Standespflichten der Geistlichen; 6. ein Gesetzentwurf über die Einführung eines

gleichförmigen kleinen Katechismus im ganzen Umfange der katholischen Kirche.

Wenn es aber Schulte's Client rügt, daß die Vorbereitungen zum Concil nur ungenügend gewesen seien, so daß die dem Concile vorgelegten Entwürfe durch dasselbe sehr bedeutend abgeändert, ja völlig umgestaltet wurden, so findet Feßler mit Recht gerade in dieser Thatssache den schönsten Beweis für die Gründlichkeit und Freiheit der Concils-Verhandlungen. Und nicht minder treffend antwortet unser Apologet auf den weiteren Vorwurf, nach der Eröffnung des Concils seien den Bischöfen nicht sofort sämmtliche Vorlagen mitgetheilt worden: „Dass nicht sämmtliche Vorlagen auf einmal dem Concilium gemacht worden, ist allerdings wahr; es ist aber auch noch Niemandem eingefallen, dieß zur Bedingung der Giltigkeit eines allgemeinen Conciliums zu machen. Wohl hat ein Theil der Väter eine solche gleichzeitige Einbringung aller Entwürfe gewünscht und Gründe dafür vorgebracht, in deren Anbetracht diesem Wunsche so viel wie möglich entsprochen wurde.“ (S. 103.)

V.

Die Verhandlungsweise auf dem vaticanischen Concile.

Unter diesem Titel liefert Feßler nach einigen theoretischen Vorbemerkungen über den Unterschied zwischen den General-Congregationen und den öffentlichen Sitzungen und über die Geschäftsordnung des Concils eine eingehende Darstellung der Concils-Verhandlungen von der vorläufigen Versammlung am 2. December 1869 angefangen, bis nach der vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli 1870, die durchaus das Gepräge objectiver Wahrheit an ihrer Stirne trägt, und ganz und gar geeignet ist, über den Gang des Concils das rechte Licht zu verbreiten. Es würde uns aber zu weit führen, auf alle die einzelnen Punkte des Näheren einzugehen, weshalb wir die Leser auf Feßler's sehr instructive Schrift verweisen müssen. Anderseits werden jedoch gerade hier die Hebel angesetzt, um das vaticanische Concil

aus den Angeln zu heben, infoferne nämlich dasselbe im Gange seiner Verhandlungen der nothwendigen Gründlichkeit und Freiheit entbehrt haben soll. Natürlich, in dieser Beziehung kann die Lüge am leichtesten operiren und hat auch da die kirchenfeindliche Presse an Verdächtigungen und Entstellungen wahrhaft Unglaubliches geleistet. Wir wollen demnach aus der von Schulte protegirten Broschüre das Betreffende hervorheben und es aus Feßler's Vertheidigungsschrift berichtigen.

Vor Allem wird getadelt, daß den Mitgliedern des Concils das Recht, Anträge zu stellen, verkürzt worden sei. Jedoch in Wahrheit erging an die Väter des Concils ausdrücklich der Wunsch und die Aufforderung, ganz nach freiem Ermessen alle jene Anträge einzubringen, von denen sie glaubten, daß sie für das öffentliche Wohl zuträglich seien. Nur wurde in Betreff dieser Anträge bestimmt, daß sie schriftlich einzubringen seien und zwar bei einer eigenen, vom Papste hiefür ernannten, aus Cardinälen und Bischöfen zusammengesetzten Commission, ferner daß sie wirklich das öffentliche Wohl der Kirche, nicht etwa bloß die Bedürfnisse einer einzelnen Diöcese betreffen, daß darin auch die Gründe anzugeben seien, warum sie für nützlich und zweckmäßig erachtet werden, endlich, daß sie nichts enthalten, was gegen die beständige Ansicht der Kirche und ihre unwandelbaren Neberlieferungen verstöze. Die Commission aber soll dann die eingereichten Anträge in sorgfältige Erwägung ziehen und ihr Gutachten über deren Zulassung oder Abweisung dem Papste zur Entscheidung vorlegen, worauf derselbe nach reiflicher Neberlegung beschließen und anordnen wird, ob sie bei dem Concil in Verhandlung kommen sollen. — Diese Bestimmungen nun, sind sie nicht durchaus sachgemäß und wohl begründet im Primate des Papstes, der eben kein bloßer Ehren-, sondern ein wahrer Jurisdicitionsprämat ist? Und darin sollte eine Verkürzung der Rechte der Concilsmitglieder erblickt werden, oder sollte gar das Recht dieser, Anträge zu stellen, als „bloße Ausnahme oder Gnade“ erscheinen? Uebrigens bemerkt Feßler, daß nur der

Doppelsinn des lateinischen Wortes proponere, das zweierlei verschiedene Dinge in sich begreift, nämlich: überhaupt Anträge einbringen über Gegenstände, womit das Concil sich befassen soll, und bestimmte Vorlagen in der General-Congregation zur Verhandlung und Abstimmung bringen, hier einige Missverständnisse herbeigeführt habe.

Sodann ist es aber insbesonders die Geschäftsordnung überhaupt, welche zum Gegenstande der Anklage gemacht wird. „Die Geschäftsordnung des Concils ist durch den Papst allein festgesetzt worden. Die in mehreren Eingaben von Bischöfen beantragten Abänderungen derselben wurden nicht bewilligt. Gegen die gleichfalls vom Papste allein ohne Mitwirkung des Concils am 22. Februar 1870 publicirte zweite Geschäftsordnung wurden von einem Theile der Bischöfe neue Bedenken erhoben, unter anderem: daß dieselbe die Freiheit der Erörterung einschränke und viele Väter derselben ganz beraube, daß darin eine von allen früheren Concilien nicht bekannte neue Methode (eine schriftliche Behandlung der Berathungs-Gegenstände) eingeführt worden sei, daß einige Bestimmungen derselben höchst gefährlich und deshalb unzulässig seien, daß die darin vorgeschriebene Abstimmungsweise allen früheren Concilien fremd und ebenso wenig der Wichtigkeit der Sache wie der Freiheit der Verhandlungen entsprechend sei;“ so faßt Schulte's Client seine diebezüglichen Vorwürfe zusammen.

Sehen wir nun, wie Bischof Fesler das Vaticanum nach dieser Richtung hin rechtfertigt.

„Die Kirche hat sich, schreibt der General-Secretär des vaticanischen Concils, bei der Art der Geschäfts-Behandlung auf den allgemeinen Concilien von jeher wenig mit Festsetzung bestimmter Normen abgegeben. Wir finden daher auf den ersten acht allgemeinen Concilien, die im Oriente gehalten worden, nie eine Geschäftsordnung erwähnt, ohne daß darum ihr Charakter als ökumenische Concilien je in Frage gestellt worden wäre. Dasselbe gilt von den nächsten sieben, im Abendlande gehaltenen

allgemeinen Concilien. Erst auf den Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts begegnet uns eine Art von Geschäftsordnung. Das Concilium von Trient fand nicht nöthig, hierüber eine allgemeine Norm zu erlassen, sondern man hielt sich im Allgemeinen an die herkömmlichen Formen, so namentlich an die Unterscheidung der General-Congregationen und öffentlichen Sitzungen und für einzelne Fragen wurden auch vorkommenden Falls Bestimmungen getroffen. Dasjenige, was man hie und da die Geschäftsordnung des Conciliums von Trient nannte, ist nichts Anderes als eine nachträgliche Zusammenstellung Alles dessen, was auf dem Concilium von Trient factisch beobachtet wurde, durch A. Massarelli, den Sekretär des Conciliums.“ (S. 31.)

„Indessen die Kirche, fährt Feßler fort, verschließt sich nicht den Lehren der Erfahrung. Die Geschichte des Conciliums von Trient zeigte, daß der Gang der Verhandlungen eines allgemeinen Conciliums, wie solche in der neueren Zeit gepflogen werden, leicht aufgehalten und durch Zwischenfragen gehemmt werde, wenn nicht eine bestimmte Ordnung in der Behandlung der Geschäfte des Conciliums, wenigstens in der Hauptsache, vorgezeichnet sei. Deshalb wurde in sorgfältiger Berücksichtigung des bewährten kirchlichen Herkommens eine Ordnung für die Art des Vorgehens auf dem vaticanschen Concilium vorgeschrieben, welche in dem päpstlichen Breve, welches anfängt mit den Worten: Multiplices inter, vom 27. November 1869 enthalten ist.“ (S. 32.)

Nachdem Feßler die zehn Abschnitte desselben im Einzelnen vorgeführt, setzt derselbe seine Auseinandersetzung folgender Maßen fort: „Diese Conciliums-Ordnung wurde im Ganzen und Großen von den Vätern des Conciliums in sehr anerkennender Weise aufgenommen. Es wurden jedoch bald von einem Theile der Väter, namentlich aus Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Ungarn einige Wünsche in Bezug auf den siebenten Abschnitt eingebbracht,*) wodurch die Berathungen, die bei einer so zahl-

*) Rücksichtlich dieser Eingaben der Concilsväter, auf welche Schulte's Client seine Behauptungen stützen will, sieht sich Feßler zu der Bemerkung ge-

reichen Versammlung aus allen Ländern der Welt naturgemäß, besonders im Anfang, ihre Schwierigkeiten haben mußten, erleichtert werden sollten. Gegenüber solchen Wünschen ging man nun allerdings zuerst, bevor die Erfahrung zeigte, daß auf diesem Concilium nicht jener einfache und rasche Verlauf, wie bei den alten Concilien der Kirche stattfinde, mit großer Vorsicht zu Werke. Als sich aber aus der ersten Reihenfolge der Verhandlungen in der General-Congregation deutlich herausstellte, daß die anfänglich aufgestellte Norm der Geschäfts-Behandlung in den General-Congregationen nicht genüge, um eine so große Versammlung, die theils aus parlamentarisch geschulten Männern, theils aus Männern ohne alle parlamentarische Erfahrung bestand, so zu leiten, daß einerseits die volle Freiheit der Neuherzung seiner Überzeugung Jedem gewahrt bleibe, anderseits unnöthiger und schädlicher Zeitvertreib hintangehalten werde, da schritt man ohne Verzug zur Aufstellung der nöthig und zweckmäßig befundenen Nachtrags-Bestimmungen. Dabei hatte man vor Augen, daß hier die vom heiligen Geiste bestellten Häupter der Kirchen aus der ganzen Welt, die Zeugen der alten Überlieferung der Kirche, Männer von solidem, theologischem Wissen, von gereiftem Urtheile, von reicher Erfahrung versammelt seien, Männer des redlichsten Willens, und besetzt von brüderlicher Liebe; aber auch zugleich Männer, deren Zeit kostbar, weil so viele Millionen Seelen in vielfach schwierigen Verhältnissen und unter tausend Gefahren ihrer Obhut und persönlichen Verantwortung von Gott anvertraut waren. Galt es daher einerseits, die vollkommen freie Neuherzung der Überzeugung jedes Einzelnen zu ermöglichen, so mußte doch anderseits auf die unbeschadet dieser freien Neuherzung möglichste Kürzung der Verhandlungen Bedacht genommen werden, da dieses der dringende

nöthigt, „daß die von ihm gerügten Unrichtigkeiten und Entstellungen nicht etwa in den bei Schulte angeführten Eingaben der Conciliumsväter vorkommen, sondern daß sie durch die Verstümmelung dieser Eingaben oder durch die vom Verfasser der Schulte'schen Schrift beigefügten Zusätze entstanden sind.“ (S. 103.)

Wunsch Aller war. Es wäre ein Mittel der Kürzung gewesen, das wiederholt in Anregung gebracht wurde, wenn man jeden Redner auf ein gewisses kurzes Zeitmaß beschränkt hätte; doch wurde dieses Mittel nicht in Anwendung gebracht, weil es die Freiheit der Auseinandersetzung, wie sie Männern von solcher Würde geziemte, zu sehr beschränkt hätte." (S. 41 und 42.)

Sofort bespricht Fesler die Nachtrags-Bestimmungen zur Concilsordnung im Decrete vom 20. Februar 1870. Er fasst dieselben unter drei Gesichtspunkten zusammen, nämlich zuerst die Einreichung der schriftlichen Bemerkungen über einen vorgelegten Entwurf, dann nach der Umarbeitung dieses Entwurfes auf Grund der darüber eingereichten Bemerkungen die mündliche Debatte über den umgearbeiteten Entwurf (Schema reformatum), und endlich die vorläufigen Abstimmungen über die bei der mündlichen Debatte gestellten Verbesserungs-Anträge und schließlich über die einzelnen Theile der größeren Entwürfe, und sagt:

„Die Bestimmungen über die mündliche Debatte und über die Abstimmungen bezüglich der Verbesserungs-Anträge und der einzelnen Theile eines größeren Entwurfes werden Niemanden befremden, der mit dem Gange der Verhandlungen bei großen berathenden Körperschaften vertraut ist und man darf dabei nicht vergessen, daß eine solche General-Congregation mit ihren 700 Mitgliedern ohne Zweifel die weitaus größte berathende Körperschaft der Welt ist, daß daher die in anderen Körperschaften solcher Art nöthigen Normen bei der ungewöhnlich großen Zahl der Versammelten hier um so mehr nothwendig waren. Die Bestimmungen in Betreff dieser beiden Punkte waren denn auch im Wesentlichen so, wie sie heutzutage für alle großen berathenden Körperschaften allgemein üblich sind. Es war kein Grund vorhanden, welcher die Kirche nöthigte, hierin von den allgemeinen menschlichen, durch die Erfahrung erprobten Normen abzuweichen.“ (S. 43.)

„Die der Debatte vorangehende Einreichung der schriftlichen Bemerkungen über die Entwürfe, sagt er weiter, dürfte

jedoch Manchen auffallen, und bedarf daher einer kurzen Erläuterung. Es hatte sich bei der Verhandlung über die ersten, der General-Congregation gemachten Vorlagen gezeigt, daß in den beiläufig anderthalbhundert Reden, welche vom Beginne bis zum 20. Februar gehalten worden, zwar sehr viele gute und berücksichtigungswerte Bemerkungen über das Ganze wie über einzelne Stellen sich fanden, aber auch manche Wiederholungen oder unnötige Weitläufigkeiten vorkamen, wohl auch Dinge, die an sich gut waren, aber nicht zur Sache gehörten. Als diese Vorträge zu Ende waren, hatten die betreffenden Commissionen den in den gehaltenen Reden massenhaft vorliegenden Stoff zu verarbeiten, wozu bei der hohen Wichtigkeit der Gegenstände — mochte es sich nun um genaue Formulirung der Glaubenslehre oder um Disciplinargeße für die ganze Kirche handeln — eine angemessene Zeit erforderlich war. Und wirklich wurde dann auf Grund der in den gehaltenen Reden vorgebrachten Bemerkungen, die von der betreffenden Commission mit der größten Sorgfalt geprüft und berücksichtigt wurden, der erste Entwurf über die Glaubenslehre bis auf den Titel vollständig umgearbeitet und so als neu bearbeitete Vorlage (Schema reformatum) wieder in der General-Congregation eingebracht, worauf zum zweitenmale die mündliche Verhandlung darüber geführt wurde. Es erschien nun mit Recht, daß derselbe Vortheil, welcher durch die in der General-Congregation über eine Vorlage gehaltenen, von Stenographen aufgezeichneten Reden und deren Überweisung an die betreffende Commission zur gewissenhaften Prüfung und Benützung, um auf Grund derselben diesen Entwurf neu zu bearbeiten, erreicht wurde, viel kürzer und eben so gut erreicht werden könne, wenn nach der Vertheilung der Vorlagen oder Entwürfe den Vätern eine angemessene Zeitfrist gegeben würde, um ihre Bemerkungen über diese Vorlage schriftlich einzureichen, welche dann, wie es bei der Verhandlung über die ersten Vorlagen mit den Reden geschehen war, den betreffenden Commissionen zur gewissenhaften Prüfung und Benützung zugewiesen würden, um auf Grund

derselben den betreffenden Entwurf neu zu bearbeiten und hierauf den so umgearbeiteten Entwurf der General-Congregation zur mündlichen Debatte wieder vorzulegen.“ (S. 44.)

Nachdem nun Fehlner die einzelnen 14 Punkte des Decretes vom 20. Februar 1870 in Kürze hat folgen lassen, und dazu mit Recht bemerkt hat, nur „blinder Haß“ könne behaupten, daß die größere Zahl derselben die Freiheit einer berathenden Versammlung vernichte, macht er noch insbesonders bezüglich der Art des Abstimmens aufmerksam, wie außer den Abstimmungen über die eingebrachten Verbesserungs-Vorschläge und über die einzelnen Theile einer jeden größeren Vorlage, welche durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu geschehen haben, schließlich noch zwei namentliche Abstimmungen über die ganze Vorlage erfolgen müßten, wovon die erste in der General-Congregation stattfinde und nur eine vorläufige sei, die zweite aber, nämlich die feierliche in der öffentlichen Sitzung, als die definitive Hauptabstimmung gelte; bei der ersten dieser beiden Abstimmungen, da sie als vorläufig noch eine Änderung gestatte, werde auch die bedingungsweise Annahme der Vorlage (Placet juxta modum) zugelassen, um zu sehen, ob die Bedingung so beschaffen sei, daß ihr durch irgend eine leichte Änderung in dem Entwurfe des Dekretes, worüber abgestimmt worden, entsprochen werden könne, was, so oft es irgendwie möglich oder zulässig sei, geschehe, um dadurch die Einstimmigkeit so vollständig als möglich zu machen; denn jedes stimmberechtigte Mitglied des Concils könne bei der definitiven Hauptabstimmung in der öffentlichen Sitzung seine in der vorletzten oder letzten vorausgehenden General-Congregation abgegebene Stimmung noch ändern, sei es, daß seiner Bedingung entsprochen worden, sei es, daß sie ihm, wenn er auch ihre Erfüllung gewünscht, doch nicht von solcher Wichtigkeit scheine, um deshalb das ganze Decret zu verwerfen, sei es, daß er noch zuletzt eine bessere Überzeugung gewonnen.

„Es wurde zwar, so schließt nun endlich Fehlner seine

Darlegung der Sachlage, gegen dieses Dekret eine Vorstellung von einem Theile der Bischöfe eingereicht; doch spricht dieselbe im Allgemeinen nur das Bedenken aus, daß in Folge einiger Bestimmungen dieser Geschäftsordnung möglicher Weise die Freiheit der Väter des Conciliums beeinträchtigt werden könnte, und gibt sodann im Einzelnen an, wie diese Bestimmungen ihrer Ansicht nach zu verstehen und zu handhaben seien, um die Freiheit des Conciliums nicht zu beirren. Die in dieser Vorstellung ausgedrückten Wünsche wurden in vielen Punkten, so weit es nur immer praktisch ausführbar war, von den Präsidenten der General-Congregationen gerne berücksichtigt, um allen die Beruhigung zu verschaffen, daß es mit diesem Decrete nicht auf die Unterdrückung der nöthigen Freiheit, sondern nur auf die Herstellung einer guten Ordnung abgesehen sei. Es wird sich daher zunächst um die Art der Handhabung dieser Geschäfts-Ordnung für die General-Congregation handeln. Ich gebe die Ansicht hievon in einem kurzen Bilde des Ganges der Verhandlungen des vaticanischen Conciliums und glaube dann das Urtheil ruhig dem unbefangenen Leser überlassen zu dürfen." (S. 49.)

Und in der That, wer Fesler's ruhiger und durchaus objektiver Darstellung (von Seite 50—94) folgt und unpartheiisch zu urtheilen versteht, der muß zu dem Schlusse kommen, daß von einer Beeinträchtigung der nöthigen Freiheit der Väter des Concils in Folge der Geschäftsordnung ganz und gar nicht die Rede sein könne. Insbesonders hindert eine Mahnung der Präsidenten an einzelne Redner, bei der Sache zu bleiben oder auch deutliche Zeichen der Mißbilligung der Aeußerungen eines Redners von Seite der Versammlung keineswegs die Freiheit der Discussion und verweist Fesler mit vollem Rechte gegenüber derartigen Klagen auf andere berathende Körperschaften. „Sollte man aber, fährt derselbe fort, für ein Concilium größere Freiheit als für andere berathende Körperschaften in Anspruch nehmen, so müßte ich auf das Concilium von Trient hin-

weisen, dessen ökumenischen Charakter die Gegner nicht bezweifeln. Nun, so mögen sie bei Pallavicini nachlesen, welche Scenen dort vorgefallen sind, hinter denen die allfälligen Ordnungsruhe oder die in der General-Congregation des vaticanischen Conciliums vorgekommenen Rufe der Mißbilligung weit zurückbleiben. Und will man wissen, wie die Väter des vaticanischen Conciliums selbst über solche Vorfälle geurtheilt haben, ob sie hiedurch die conciliarische Freiheit im Geringsten beeinträchtigt glaubten, so mag hiefür die Thatsache genügen, daß nach diesen Vorfällen, welche der dritten Sitzung vorangingen, in der dritten Sitzung selbst alle 667 Väter einstimmig votirten, wodurch sie offen vor aller Welt constatirten, daß sie den ökumenischen Charakter des Conciliums in keiner Weise bedenklich oder zweifelhaft finden." (S. 104.)

Nicht minder ungegründet sind die Klagen von Schulte's Clienten über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen, wie man sich aus Feßler's dießbezüglicher Auseinandersetzung (S. 56 — 61) leicht überzeugen kann.

Wenn endlich in Bezug auf die Verhandlungen über die päpstliche Unfehlbarkeit noch besondere Bedenken erhoben werden, die darin gipfeln, daß bei der General-Debatte über den vorgelegten Entwurf „Vom Primate des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit“ der Schluß beantragt und von einer sehr großen Majorität angenommen worden, und daß weiter eine Reihe von Aktenstücken vorliege, aus denen hervorgehe, wie der Papst hinsichtlich der Unfehlbarkeitsfrage seinen persönlichen Einfluß in einer Weise geltend gemacht habe, welche den Verhandlungen nichts weniger als förderlich gewesen, so schreibt Feßler in ersterer Beziehung :

„Wenn man nach einer Generaldebatte, die durch 14 Tage dauerte, und wobei 64 Redner aus den verschiedenen Ländern und mit sehr verschiedenen Ansichten gesprochen hatten, die Debatte nicht frei und gründlich genug findet, so gibt es keine Versammlung der Welt, die frei und gründlich berathet, da

wohl in keiner anderen Versammlung die General-Debatte durch volle 14 Sitzungen mit einer so großen Zahl von Rednern gestattet würde. Wenigstens ist mir kein Beispiel dieser Art bekannt. Man wird vielleicht einwenden: Zugegeben, daß in keiner anderen Versammlung eine so große General-Debatte gestattet würde, aber ein allgemeines Concilium muß größere Freiheit haben, und es ist nicht vorgekommen, daß bei einem früheren allgemeinen Concilium der Schluß der Debatte vor Anhöhung aller Redner stattgefunden hätte. Darauf ist aber zu erwidern, daß bei keinem früheren allgemeinen Concilium überhaupt eine General-Debatte stattgefunden hat, also auch keine General-Debatte geschlossen werden konnte. Und da sich diese General-Debatte bereits ganz in eine Spezial-Debatte über das dritte und noch mehr über das vierte Capitel (Unfehlbarkeit des Papstes) verlaufen hatte, so war es naturgemäß, die noch nicht gehörten Redner auf die Special-Debatte über diese Capitel zu verweisen, wie sich denn auch wirklich dieselben sofort in großer Zahl auf diese Capitel vormerken ließen, bei denen dann, so lange noch angemeldete Redner vorhanden waren, kein Schluß der Debatte stattfand.“ (S. 84.) In Gemäßheit der letzteren Bemerkung haben denn allerdings alle Väter des Concils frei die Motive ihrer Abstimmung darzulegen vermocht und erscheint damit auch eine dießbezügliche Klage des Clienten Schulte's berichtigt.

In der zweiten Hinsicht aber schreibt Fesler: „Diese Actenstücke sind meist Antwortschreiben, welche der Papst an die Verfasser ihm überreichter Schriften oder Adressen erließ. Man über sieht bei solchen gegen den Papst erhobenen Klagen ganz seine Stellung zur Frage. Die Frage ist, ob die Unfehlbarkeit des Papstes in Erklärung der Glaubens- und Sittenlehre eine von Gott geoffenbarte, im Depositum fidei stets vorhandene Wahrheit sei. Der Papst ist nun kraft seiner Stellung der erste und vornehmste Zeuge, Hüter und Verkünder der von Gott geoffenbarten, im Depositum fidei vorhandenen Wahrheit, von

Gott dazu berufen und aufgestellt, alle seine Brüder in der Wahrheit zu erhalten, im Glauben zu stärken. Diese Erfüllung seiner Pflicht ist keine Beeinträchtigung fremder Freiheit, sondern nur eine Stütze der Wahrheit." (S. 106.)

Die Verhandlungsweise auf dem vaticanischen Concile bietet also nach keiner Seite hin einen nur einigermaßen stichhältigen Grund dar, durch welchen die Dokumenticität desselben irgendwie in Frage gestellt werden könnte.

VI.

Die förmliche Beschlusfassung.

Die förmliche Beschlusfassung geschieht auf den allgemeinen Concilien in den öffentlichen Sitzungen bei namentlicher Abstimmung mit Placet oder Non Placet und fand auf dem vaticanischen Concile eine solche statt in der dritten öffentlichen Sitzung am 24. April und in der vierten öffentlichen Sitzung am 18. Juli 1870. In ersterer wurde die Glaubens-Entscheidung von den anwesenden 667 Vätern einstimmig gefällt, in letzterer aber wurden bei 535 anwesenden Vätern zwei Stimmen dagegen abgegeben.

Obwohl es nun Ledermann einleuchtet, daß zwei Stimmen gegenüber 533 nicht in Betracht kommen können, und obwohl gerade diese zwei Stimmen den klaren Beweis bilden, daß die Väter des Concils ihr Votum mit voller Freiheit ganz nach ihrer Überzeugung abzugeben vermochten, so wird doch insbesonders die Giltigkeit dieser Beschlusfassung von den Gegnern des Concils angegriffen und zwar deshalb, weil derselben die Einstimmigkeit fehlte. „Nachdem der Mangel eines consensus ecclesiarum bezüglich des Schema über den Primat so deutlich constatirt worden, wie es durch die schriftlichen Vota (?) und die Reden vieler Bischöfe, durch die Abstimmung am 13. Juli und die Eingabe vom 17. Juli geschehen war, kann die am 18. Juli vorgenommene Abstimmung der in der Sitzung Anwesenden unmöglich als definitive Constatirung des consensus

ecclesiarum angesehen werden" erklärt mit dreister Zuversicht Schulte's Client.

Mit Recht rügt da unser Apologet vor Allem den Kunstgriff, wodurch der consensus ecclesiarum für die Einstimmigkeit der Concilsväter unterschoben wird; denn in Gemäßheit des ersten Ausdrückes kann die Stellung der Bischöfe auf den allgemeinen Concilien ganz falsch aufgefaßt werden, wie bereits oben hervorgehoben wurde. Nachdem aber so der Ausdruck richtig gestellt worden, macht er sodann geltend, wie es für die moralische Einstimmigkeit, von der überhaupt hier allein die Rede sein kann, keinen sicheren Maßstab, sondern nur schwankende subjektive Meinungen gebe, und wie zu dieser Unbestimmtheit des Begriffes noch die Neuheit der Forderung komme. „Um nichts zu sagen, schreibt er, von den früheren Concilien, läßt sich diese schon erweisen aus der sogenannten Geschäftsordnung des Concils von Trient, gemäß welcher rechtmäßige Entscheidungen oder Beschlüsse des Conciliums zu Stande kommen, wenn die „große Mehrzahl“ oder die „Mehrzahl“ der Väter darüber einig ist. Wenn das Concilium von Trient in solcher Weise vorging, und die ganze katholische Welt dasselbe als ein wahrhaft ökumenisches unzweifelhaft anerkennt, so kann dieser nämliche Vorgang bei dem vaticanischen Concilium nicht beanstandet werden, um seinen ökumenischen Charakter in Zweifel zu ziehen.“ (S. 107.)

Doch Fehler geht noch weiter und anerkennt wohl nicht die Nothwendigkeit der moralischen Einstimmigkeit bei einer Glaubens-Entscheidung, gibt aber zu, daß dieselbe gewiß sehr wünschenswerth sei, worauf auch die sogenannte Geschäftsordnung des Concils von Trient hindeute. Demgemäß stellt er dann eine Prüfung an über die Belege, welche für den Mangel der wünschenswerthen Einstimmigkeit bei der Glaubens-Entscheidung: „Vom Primate des römischen Papstes und dessen Unfehlbarkeit“ angeführt werden, und fügt seiner früheren hierauf bezüglichen historischen Darstellung das Folgende bei, das wir ob seiner Präcision und Gründlichkeit unseren Lesern nur wortwörtlich vorführen können.

„Die schriftlichen und mündlichen Einwendungen gegen diesen Entwurf zur Zeit der Verhandlung, beginnt er seine kritische Untersuchung, bilden eben so wenig einen Beweis gegen den ökumenischen Charakter des vaticanischen Conciliums, als (um nichts vom Apostel-Concilium in Jerusalem zu sagen) die ähnliche Debatte auf dem Concilium von Nicäa den ökumenischen Charakter desselben je in Frage gestellt hat.“ (S. 109.)

„Die Abstimmung in der General-Congregation*“ (am 13. Juli), fährt er gegenüber dem zweiten beigebrachten Belege fort, hat ohnedies nur eine provisorische Bedeutung, die einerseits als Nachklang der vorausgehenden Debatten anzusehen ist, anderseits keinen sicheren Schluß auf das definitive Urtheil der Betreffenden zuläßt. So haben von den 88 ablehnenden Stimmen der General-Congregation fünf in der öffentlichen Sitzung ihre Zustimmung erklärt, 55 erklärten schriftlich, daß sie auch in der öffentlichen Sitzung ihr Non placet aufrecht erhalten würden, 27 andere aber fanden es mit ihrer Überzeugung mehr im Einklange, dieser schriftlichen Erklärung sich nicht anzuschließen. In der öffentlichen Sitzung selbst haben von 535 anwesenden Vätern nur zwei gegen den vorgelesenen Entwurf gestimmt; das ist wohl moralische Einstimmigkeit zu nennen. Auf dem ersten Concilium in Nicäa haben auch zwei Väter gegen das vorgelegte Glaubensbekenntniß gestimmt, und doch wird es von Niemandem angezweifelt.“ (S. 109.)

„Es bleibt nur noch übrig, setzt er seine Untersuchung fort, zu erörtern, welchen Einfluß die schriftliche Erklärung der 55 Väter des Conciliums, daß sie, wenn sie zur öffentlichen Sitzung kämen, mit Non placet stimmen würden, auf die Frage

*) Die Zahl der anwesenden und abstimmenden Väter belief sich auf 601, wovon 88 gegen den vorliegenden Entwurf stimmten, 62 aber ihre bedingte Zustimmung (Placet juxta modum) erklärten, die übrigen — 451 — unbedingt zustimmten. Von den 62 Vätern, die vorläufig nur eine bedingte Zustimmung gegeben hatten, haben in der öffentlichen Sitzung 52 einfach und unbedingt ihre Zustimmung erklärt; Einer stimmte dagegen; die übrigen 9 erschienen nicht in der Sitzung, erklärten aber nachträglich ihre Zustimmung.

der Einstimmigkeit habe. Hierbei kommt Alles darauf an, ob man bei dieser Erörterung nur auf die Form sehe, oder ob man die Thatsache der Nebereinstimmung der Gesinnungen als maßgebend ansehe. Wollte man sich an die bloße Form halten, so hat man die in der vierten Sitzung des Conciliums Anwesenden zu zählen und ebenso die in der Sitzung für und gegen die Glaubens-Entscheidung abgegebenen Stimmen. Nach dieser rein formellen Behandlung ist das Resultat bekannt; es sind 535 Anwesende, darunter 533 für und 2 gegen die Entscheidung. Da kann über die Einstimmigkeit kein Zweifel sein. — Sieht man aber auf das thatsächliche Verhältniß, so muß Mehreres in Betracht gezogen werden. Es gibt nämlich eine, der formellen Abstimmung vorausgehende factische Zustimmung zur Entscheidung; dann gibt es eine Zustimmung, die in der öffentlichen Sitzung bei der förmlichen Abstimmung öffentlich erklärt wird, und es gibt eine der öffentlichen Sitzung nachfolgende factische Zustimmung derer, die bei der öffentlichen Sitzung nicht anwesend waren. Will man die wahre Zahl der Zustimmenden zu einer Entscheidung kennen, so darf man nicht bloß die Abstimmenden in der öffentlichen Sitzung zählen, sondern man muß auch die beiden anderen Klassen von Zustimmenden beachten. Nun hat aber in der That eine bedeutende Zahl von Vätern des Conciliums entweder vorläufig schon ihre Zustimmung erklärt, wenn sie aus was immer für einem Grunde früher abreissen mußten, oder nachträglich diese Zustimmung ausgesprochen. Es kann an und für sich keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Jene, welche schon vorläufig, als Jene, welche erst nachträglich zu einer solchen Entscheidung ihre Zustimmung erklären, wenn auch nicht formell, doch thatsächlich als solche anzusehen sind, welche dafür stimmen und daß somit eine Entscheidung, welche auf diesem dreifachen Wege (vorläufige Zustimmung, Zustimmung bei der formellen Abstimmung, nachträgliche Zustimmung) alle Stimmen für sich hat, in der That und Wahrheit eine einstimmige sei.“ (S. 110.)

Doch verhehlt sich auch Teßler nicht das Bedenken, das da noch auftauchen könnte, ob nämlich die 55 Väter, welche in ihrer schriftlichen Erklärung vom 17. Juli erklärt hatten, daß sie am 18. Juli nicht zur Sitzung kommen werden, daß sie aber, wenn sie kämen, abermals Non placet stimmen würden, dennoch nachträglich der gefällten Entscheidung ihre Zustimmung haben geben können. In dieser Beziehung macht er denn in folgender Weise deren wahren Standpunkt klar, indem er schreibt:

„Sie hatten gewünscht, daß über diesen Gegenstand wenigstens für jetzt keine Glaubens-Entscheidung gefällt werde; das war die Bedeutung ihrer schriftlichen Eingabe; darum enthielten sie sich der Abstimmung. Die Glaubens-Entscheidung wurde vom Concilium dennoch gefällt und zwar fast einstimmig. Jetzt trat an jeden derselben die weitere doppelte Frage heran: Ist diese Glaubens-Entscheidung der vierten Sitzung die einstimmige Entscheidung eines wahren allgemeinen Conciliums? Und habe ich bisher gegen die Entscheidung angekämpft, bloß weil ich sie für inopportun hielt, oder weil ich sie nicht für die göttlich geoffenbarte Wahrheit hielt? Wir sind nicht befugt anzunehmen, daß echtkatholische, gewissenhafte, überzeugungstreue und charakterfeste Männer ohne eine ernste Prüfung dieser beiden Fragen sich entschlossen haben, ihre gläubige Annahme der vom Concilium gefällten Glaubens-Entscheidung zu erklären, die doch wirklich erfolgte. Ja, wir können selbst von der zweiten Frage ganz abssehen, die sich jeder beantworten konnte, wie er es der Wahrheit gemäß fand, entweder: Ich habe nur die Entscheidung für nicht opportun gehalten, oder: Ich fand noch nicht alle theologischen Bedenken beseitigt, oder: Ich habe mich geirrt (auch der heilige Cyprian und der große Fenelon haben sich geirrt). Es genügt uns zu wissen, daß dieselben tatsächlich das vaticanische Concilium für ein wahres ökumenisches Concilium halten und die in der vierten Sitzung desselben gefällte Glaubens-Entscheidung als eine einstimmige ansehen; denn gerade aus dieser zweifachen Überzeugung ergab sich für sie der nothwendige Schluß,

daß sie dieser Glaubens-Entscheidung ihre nachträgliche Zustimmung geben müssen, wenn sie katholische Bischöfe seien und bleiben wollen, weil die Autorität eines ökumenischen Conciliums nicht nur die höchste Autorität in der katholischen Kirche, sondern auch seine Glaubens-Entscheidung durch den Beistand des heiligen Geistes der irrthumslose Ausdruck der von Gott geoffneten Wahrheit ist.“

So kommt denn also Feßler zu dem Schluß, daß jetzt thatfächlich die wünschenswerthe Einstimmigkeit der Concilsväter für die Glaubens-Entscheidung der vierten Sitzung vorhanden sei, wie dieselbe formell für die Glaubens-Entscheidung der dritten Sitzung von Anbeginn vorhanden gewesen, und wir können dieser Argumentation nur zustimmen, diesen Schluß nur als einen durchaus richtigen finden; die Concilsgegner aber und insbesonders Schulte's Eltent sollten hiegegen um so weniger etwas einwenden, als ja eben sie juristische Regeln auf Verhandlungen eines Concils nicht übertragen sehn wollen, „bei denen es sich darum handelt, durch die Zeugnisse der Bischöfe den Glauben der Kirche zu constatiren.“ Denn wenigstens factisch liegt nunmehr das einstimmige Zeugniß der Bischöfe für die Dokumenticität des Vaticanums und für die volle Giltigkeit seiner Glaubens-Entscheidungen vor, deren Beschlusßfassung somit jetzt selbst von ihrem Standpunkte aus mit Grund nicht mehr angefochten zu werden vermag.

VII.

Die Bestätigung der Beschlüsse des Concils.

Die Bestätigung der Beschlüsse eines allgemeinen Concils durch den Papst ist ein durchaus wesentliches Moment, so wesentlich, daß sie ohne dieselbe keine bindende Autorität in Anspruch zu nehmen vermögen, und daß gerade in derselben die Garantie des rechtmäßigen Vorganges bei dem allgemeinen Concil, die Bürgschaft für dessen ökumenischen Charakter und die höchste, durch den Beistand des heiligen Geistes gesicherte Autorität

gelegen ist, das bedingt die ganze Verfassung der Kirche und die Stellung, welche nach derselben dem Papstthume in der Kirche zukommt, das wird bezeugt durch die ganze Geschichte der Kirche, so sehr, daß nie ein Concil ohne Bestätigung des Papstes als allgemeines gegolten, ja daß sogar diese Bestätigung andere Defekte zu saniren vermocht hat.

Das vaticanische Concil ist nun, schreibt Bischof Feßler, vom Papste als dem Oberhaupte der katholischen Kirche förmlich und feierlich als ökumenisches Concilium einberufen worden, dasselbe ist in eine Allgemeinheit, wie die Geschichte kein anderes Beispiel aufzuweisen hat, zusammengetreten; es hat sich selbst in seiner ersten öffentlichen Sitzung als allgemeines Concil anerkannt mit feierlicher Bestätigung des Papstes, der dasselbe als solches förmlich eröffnete und als eröffnet erklärte; es hat auf der Grundlage des alten katholischen Glaubens seine Verhandlungen über die Glaubenslehre und Disciplin der Kirche begonnen und fortgeführt mit aller jener Gründlichkeit, Freiheit und Würde, wie sie einem allgemeinen Concilium geziemt; nach mehr als drei Monaten der Verhandlung war die erste Glaubens-Entscheidung, bestehend aus vier kurzen Kapiteln, fertig und wurde von der ganzen Versammlung, bestehend aus 667 Vätern, einstimmig approbiert; der Papst ertheilt dieser Glaubens-Entscheidung in der dritten Sitzung am 24. April 1870 öffentlich seine förmliche Bestätigung. — Abermals nach beinahe drei Monaten der Verhandlung, die mit eben so viel Gründlichkeit, Freiheit und Würde wie die frühere geführt wurde, war die zweite Glaubens-Entscheidung, bestehend aus vier kurzen Kapiteln, fertig, und wurde von der ganzen Versammlung, bestehend aus 535 Vätern, beinahe einstimmig (nämlich mit 533 Stimmen) approbiert; der Papst ertheilte dieser Glaubens-Entscheidung in der vierten Sitzung am 18. Juli 1870 öffentlich seine Bestätigung. Jene Väter, welche dießmal wegen verschiedener Bedenken von der Sitzung weggeblieben waren, erklärten ihren Beitritt, ihre nachträgliche Zustimmung zu der in der vierten

Sitzung von fast allen anwesenden Vätern approbirten, und vom Papste bestätigten Glaubens-Entscheidung, wodurch dieselben nicht nur den ökumenischen Charakter des vaticanischen Conciliums unzweifelhaft anerkannten und öffentlich bezeugten, sondern auch die Nebereinstimmung des gesammten Episcopates, d. h. der ganzen lehrenden katholischen Kirche in der definierten Lehre vom Primate des Papstes und dessen Unfehlbarkeit laut und deutlich verkündeten." (S. 99 und 100.)

So faßt also Fehler unter der Rubrik „die Bestätigung des Concils“ die ganze Sachlage zusammen und hebt da insbesonders hervor, daß der Papst an dem vaticanischen Concile den ihm in Gemäßheit seines Primates zukommenden Anteil genommen habe. Wer sollte aber nach alle dem über die Dokumentarität des Vaticanums auch nur den geringsten Zweifel hegen, und wer wollte namentlich bei einem derartigen Sachverhalte Schulte's Clienten noch beipflichten, wenn derselbe sagt: „Unter diesen Umständen könne das Dekret vom 18. Juli als ordnungsmäßig und frei zu Stande gekommene Entscheidung eines ökumenischen Concils nicht angesehen werden“?

Fürwahr, Fehler's durchaus objektive Darstellung muß jedem Unbefangenen die Überzeugung verschaffen, daß bei dem vaticanischen Concil alle zu einem wahren ökumenischen Concile gehörigen Erfordernisse vorhanden seien, und daß insbesonders weder die nöthige Freiheit bei den Verhandlungen, noch die erwünschte Einstimmigkeit für die Entscheidungen gefehlt haben. Möchten darum Alle, denen es um die Wahrheit Ernst ist, dieses laute Zeugniß für die Wahrheit hören, möchten sie doch nicht länger mit den erklärten Ungläubigen oder offensbaren Indifferentisten gemeinsame Sache machen, denen es ja um etwas ganz anderes zu thun ist, als um eine Zurückweisung vermeintlicher römischer Übergriffe. Möchten nun auch, so schließen wir mit Bischof Fehler, alle Katholiken ihrer Pflicht gegen die Entscheidungen dieses allgemeinen Concils nachkommen und dieselben gläubig annehmen, um ihres eigenen Seelenheiles willen!

Gingedenk der Worte des heiligen Cyprian, daß, wer es nicht mit seinem Bischofe halte, nicht zur Kirche gehöre, wer aber die Kirche nicht zur Mutter habe, der habe auch Gott nicht zum Vater. (De unit. Ecclesiae c. 5.)

Sp.

Von der priesterlichen Pflicht des Krankenbesuches.

So oft ich das schöne Bild Overbeck's: „Languentium sanatio“ betrachte, wie der Herr bei Sonnenuntergang vor dem Hause Simon's die verschiedenartigsten Kranken heilt, indem er ihnen die Hände auflegt, und die Sehnsucht, die Verwunderung, die inständigen Bitten und Danksgaben von den verschiedenen Physiognomien um ihn herum ablese, und die Verwunderung und das Staunen seiner Jünger im Hintergrunde sehe, muß ich ihm für den hohen Beruf danken, welchen er auch in dieser Hinsicht seinen Priestern gegeben hat, und dessen Obliegenheiten im hohen Grade einer eingehenden Würdigung werth sind.

Ich theile meine Abhandlung, die ich darüber schreiben will, in zwei Theile, und jeden davon wieder in drei Unterabtheilungen.

I.

Von der priesterlichen Sorge für die Kranken.

Wenn der heilige Thomas sagt, das Sakrament der letzten Ölung solle den Kranken vorbereiten, „ut immediate recipiat gloriam“, so hat sich der Priester ohne Zweifel auch alle jene heiligen Functionen angelegen sein zu lassen, durch welche die Kirche ihren Kindern den letzten geistlichen Beistand leistet. „Nec putet suo satisfactum officio sacerdos,“ sagt das Concil von Rheims im Jahre 1583, „si semel tantum „aegrotum inviserit, dum unctio fuit adhibenda; sed quam „diutissime poterit, eum consoletur; et inculcat, quae „spectant ad salutem, eique quousque e vivis excesserit,